

Satzung der Gemeinde Memmelsdorf über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs (Archivgebührensatzung) vom 28.01.2016

Die Gemeinde Memmelsdorf erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benutzung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Memmelsdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Gebühren, Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen

die Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand **25,00 €.**

Die letzte angefangene Halbstunde Zeitaufwand wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ausdrucke über Sofortkopierer auf Normalpapier (je Seite)
 - Schwarz-weiß, DIN A 4 0,50 €
 - Schwarz-weiß, DIN A 3 1,00 €
 - Farbig, DIN A 4 1,00 €
 - Farbig, DIN A 3 2,00 €
- b) Bereitstellen von Digitalaufnahmen
 - Datei 4,00 €
 - Brennen auf CD-Rom oder DVD 5,00 €
- c) Beglaubigte Kopie aus Personenstandsunterlagen: 10,00 €
- d) Unbeglaubigte Kopie aus Personenstandsunterlagen: 7,00 €

(3) Für die Anfertigung von Reproduktionen, die nicht im Gemeindearchiv erstellt werden, werden Gebühren entsprechend den gewerblichen Preisen erhoben, zu denen ein Drittel für den Verwaltungsaufwand des Archivs addiert wird.

- (4) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden als Auslagen erhoben
1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren,
 2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
 3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren und Auslagen nach § 2 werden nicht erhoben bei

1. Benutzung aus amtlichen Interessen oder für nachweisbar ausschließlich wissenschaftliche, publizistische, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke;
2. Benutzung in Amts- und Rechtshilfesachen;
3. Benutzung für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird;
4. einfacher Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig.

(2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Gemeinde Memmelsdorf

Memmelsdorf, 28.01. 2016
Gemeinde Memmelsdorf
gez.
Gerd Schneider
Erster Bürgermeister